



Rubrik: Entsendegesetz
Unterrubrik: Sanktionen
Publikationsdatum: KABBE 22.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 22.07.2027
Meldungsnummer: EG-BE10-0000001142

Publizierende Stelle
Kanton Bern - Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Sanktionen gegen Herrn Jozsef Tamas

Das aufgeführte Unternehmen/die aufgeführte Person wird mit einer Verwaltungssanktion belegt.

Herrn Jozsef Tamas
Akacfa 34
8960 Lenti
Ungarn

Verwaltungssanktion: 200 CHF

Kontrollkosten: 90 CHF

Verfahrenskosten: 180 CHF

Eröffnung: Im Amtsblatt des Kantons Bern.

Rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert der genannten Frist, seit ihrer Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8/Schweiz, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Weitere Hinweise

Der vollständige Text der Verfügung kann beim Amt für Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, Telefon 031 633 55 85, bezogen werden.

Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur

Berufsausübung berechtigt sind.

Die Beschwerde muss gemäss Art. 32 VRPG in einer Amtssprache eingereicht werden.

Weiter sind fremdsprachige Beweisurkunden auf Verlangen der Behörde oder einer Partei in eine der beiden Landessprachen (Deutsch oder Französisch) zu übersetzen (vgl. Art. 35 VRPG).

Publikation gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG und Art. 44 Abs. 5 lit a VRPG.

Frist: 30 Tage